

Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal

A-8505 St. Nikolai im Sausal Nr. 5

Tel: 03185/2317 Fax: 03185/2317-9

Email: gemeinde@nikolai-sausal.at

Homepage: www.nikolai-sausal.at

TECHNISCHE RICHTLINIEN

für die Herstellung von Wasseranschlüssen
in der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal
(Stand: 01.09.2025)

Integraler Bestandteil der „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferungsbedingungen sowie Kostenbeitragsberechnung“ und des „Wasserlieferungsvertrages“ (= Antrag zur Herstellung eines Wasseranschlusses).

PRÄAMBEL

Die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal hat in den „Allgemeinen Versorgungs- und Wasserlieferbedingungen“ die Herstellung der Hausanschlussleitungen gemäß den ggst. „Technischen Richtlinien“ vereinbart. Die nachfolgenden technischen Bedingungen regeln die Herstellung, Inbetriebnahme und die Wartung der Wasserversorgungsanlage.

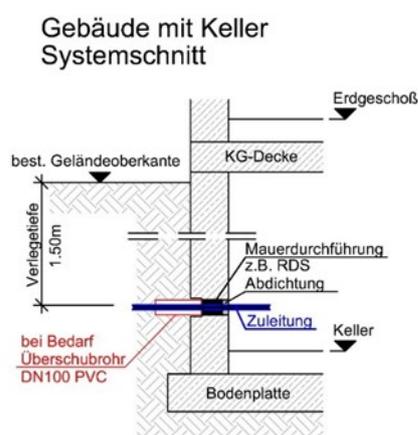
Die Wasserzähleranlage ist unter Berücksichtigung der OIB Richtlinie 3 in der aktuell gültigen Fassung (April 2019) sowie unter Beachtung der einschlägigen ÖNORMEN in der jeweils gültigen Fassung herzustellen.

A – HERSTELLUNG

Folgende Varianten sind für die Herstellung in Abhängigkeit des geplanten Objektes vorgesehen:

Var. 1: Herstellung im Kellerraum

Die Wasserzähleranlage ist grundsätzlich in einem straßenseitig gelegenen Kellerraum (ausgenommen Tank- und Heizraum), unmittelbar nach der Einführung der Hausanschlussleitung in das Gebäude, mittels dichter Rohrdurchführung Durchmesser 100 mm (RDS-SET 100 EVO) einzubauen.

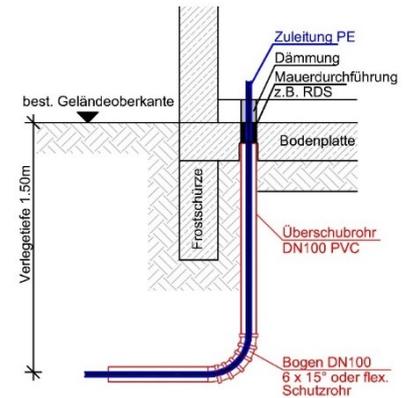


Var. 2: Technikraum im Erdgeschoß

Bei Gebäuden ohne Keller besteht die Möglichkeit zur Errichtung in den Räumlichkeiten (z.B. Technikraum) des Erdgeschoßes. Die Wasserzähleranlage ist grundsätzlich in einem straßenseitig gelegenen Raum (ausgenommen Tank- und Heizraum), unmittelbar nach der Einführung der Hausanschlussleitung in das Gebäude, mittels dichter Rohrdurchführung Durchmesser 100 mm (RDS-SET 100 EVO) einzubauen.

Der Fußboden des Raumes ist mit einem Bodenablauf zu versehen, um im Falle eines Gebrechens an der Wasserzähleranlage und den dazugehörigen Einrichtungen ein Abfließen des austretenden Wassers sicherzustellen. Die Abläufe sind ausreichend zu dimensionieren und regelmäßig auf ihre Funktion zu prüfen. Eine Errichtung innerhalb des Wohnbereiches ist zu vermeiden.

Gebäude ohne Keller
Systemschnitt



Var. 3: Außerhalb des Gebäudes

Errichtung eines Wasserzählerschachtes Type „EWE Flexoripp-Wasserzähler-Schacht Rd 125“ samt Zubehör (im allgemein zugänglichen Bereich).

Technische Beschreibung Wasserzählerschacht (lt. Produktblatt):

Runder Schachtkörper aus wasserdichtem, schwarzem PE oder weißem PE, einteilig mit vor Ort im Raster von 2,5 cm kürzbarer äußerer Rippenkontur sowie mit zwei seitlich angeformten Tragegriffen.

Max. Außendurchmesser 650 mm. Mit Isolierschluss als zusätzliche Kälte­dämmung und zur Kondensatminderung aus wasserundurchlässigem EPP, zum Schutz vor Verlust fest mit den Einbauten verbunden.

Beiderseits Innengewinde mit Achtkant-Gewindemuffe Rp 1" (bei WZ Q3 2,5/4) oder Rp 1 1/4" (bei WZ Q3 6,3/10, WZ Q3 4/10) nach DIN EN 10226-1, zusätzlich mit O-Ring-Kammer. Schachtwanddurchführung aus bleifreiem Silicium-Messing mit dreifacher O-Ring-Abdichtung, verdreh- und auszugsgesichert durch nicht durchdringender Vierfach-Verschraubung mit STS plus Schrauben aus Edelstahl. Schachtdurchführung und herausziehbare Wasserzähler-Anlage verbunden durch zwei beidseitig drehgelagerte Silikonschläuche mit Schlauchstutzen aus bleifreiem Silicium-Messing, Edelstahlflechtung und zusätzlichem Polymer-Gewebeüberzug sowie DVGW-Zertifizierung nach W543. Hebevorrichtung aus Edelstahl und flexiblen Seil aus PP zur späteren Höhenanpassung.

Wasserzähler-Anlage mit Edelstahlbügel und Sockel aus EPP, mit Ablagefunktion zur sicheren Positionierung am Schachtrand, mit zertifizierten Kugel-Absperrarmatur mit Flügelgriff aus Pressmessing und Kugel aus A4-Edelstahl am Eingang und kombiniertem Schrägsitz-Rückflussverhinderer-Ventil am Ausgang, nach DIN EN 13828, DIN EN 1213, DIN EN 13959 und DVGW W 570-1, jeweils aus bleifreiem Silicium-Messing, sowie mit zertifiziertem, bleifreiem Druckminderer nach DIN EN 1567. Mit Kunststoff-Wasserzähler-Passstück und Dichtungen.

Rohrdeckung: 1,25 m

Für Wasserzähler: 5/4" x 175 mm (Q3 2,5/4)

Passende, erforderliche Flexoripp-Schachtabdeckung:

Schachtabdeckung mit Rahmen entsprechend DIN EN 124, KIWA zertifiziert und gekennzeichnet, TWD, aus GG, zur direkten Auflage auf dem Flexoripp-Schachtkörper, mit Deckeldichtung und Verriegelung durch zwei außerhalb des Dichtungsbereichs angeordneten Edelstahlschrauben SW 15, Deckel mit Positionsnasen, mittiger Aushebemulde und Aufschrift "Wasserzähler-Schacht". Außendurchmesser mit Rahmen 550 mm.



Belastungsklasse: A15 (begehbar)
B125 (befahrbar)

Abb.: Schacht Fa. EWE

Abweichungen von den zuvor erwähnten Ausführungsvarianten sind nur in besonderen Fällen aufgrund von örtlichen Gegebenheiten in Abstimmung mit der Marktgemeinde zulässig.

B – TECHNISCHE VORGABEN / DOKUMENTATION

1. Die Anschlussleitung umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung bis einschließlich der Wasserzähleranlage. Die Hausanschlussleitung ist am kürzesten Weg herzustellen.
2. Versorgungsleitungen müssen in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften so hergestellt und Instand gehalten werden, dass sie den Anforderungen der Sicherheit, der Hygiene, der Beschaffenheit des Wassers sowie den örtlichen Boden- und Druckverhältnissen entsprechen. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen ist jedenfalls durch den Nachweis der Anwendung der ÖNORMen erbracht.
3. Private Hauswasserleitungen dürfen in keinerlei Verbindung zur öffentlichen Wasserleitung gebracht werden, auch dann nicht, wenn der Einbau von Absperrvorrichtungen vorgesehen ist.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Absperrung für den Objektsanschluss jederzeit betriebsbereit sein muss, um bei möglichen Gebrechen größere Schäden zu vermeiden. Der Abnehmer ist für die Zugänglichkeit des Schiebers und der Absperrvorrichtungen verantwortlich.
5. Das Wasserleitungsnetz ist für Erdungszwecke nicht geeignet.
6. Die tatsächliche Verlegung der Anschlussleitungen ist mittels Hausanschlussprotokoll zu dokumentieren und bei der Inbetriebnahme der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal auszuhändigen.

7. Der Wasserzähler und die Absperrvorrichtungen müssen jederzeit frei zugänglich sein und sind vor Grund- und Tagwässer, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.
8. Um Frostschäden zu vermeiden, ist bei Rohbauten bzw. nicht bewohnten Gebäuden der Zähler im Winter auszubauen und die Hausanschlussleitung durch die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal außer Betrieb zu nehmen.
9. Die Grabarbeiten für die Anschlussleitung sind von einer konzessionierten Firma nach den technischen Richtlinien durchzuführen. Der Rohrgraben hat eine Mindestdiefe von 1,50 m zu betragen und ist ordnungsgemäß gegen Einsturz des umliegenden Erdmaterials, mittels Abböschung oder Verbauen gemäß §§ 50 und 51 der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) abzusichern. Bei der Wiederverfüllung des Rohrgrabens ist eine ordnungsgemäße Verdichtung des eingebrachten Erdmaterials durchzuführen.
10. Der horizontale Abstand der Hauptwasserleitung zu anderen Leitungsträgern wie Strom, Gas, Post, Kanal usw. hat 60 cm zu betragen. Über der Wasserleitung dürfen entlang der Längsachse keine weiteren Leitungen verlegt werden.
11. Der Anschlusswerber hat die Straße wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen und haftet für Schäden und Unfälle die durch Unebenheiten auf dem Straßengrund auftreten.
12. Die Straßenkappe des Hausanschlusses muss immer, besonders nach Straßenreparaturen und Straßensetzungen sowie im Winter von Schnee und Eis, freigehalten werden.

C – WASSERZÄHLER

1. Der Wasserzähler, der von der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal ein- und ausgebaut wird, ist in einem unmittelbar an der straßenseitigen Hausmauer gelegenen Raum aufzustellen, der nicht für Wohn- oder Einlagerungszwecke verwendet werden darf. Der Wasserzähler ist an einem geeigneten Platz für Bedienstete oder Organe der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal jederzeit ungehindert zugänglich anzubringen.
2. Bei Platzmangel kann die Aufstellung eines Wasserzählers in einer Mauernische gestattet werden, deren Ausmaße nach ÖNORM B 2532 festzulegen sind. Außerdem muss diese Mauernische vorher gegen Frost ausreichend geschützt werden.
3. Der Wasserzähler ist vor Grund- und Tagwasser, Schmutz, Frost sowie vor Beschädigungen jeder Art zu schützen.
4. Die Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal hat jeden Wasserzähler zu plombieren. Der Eigentümer des Gebäudes oder der Liegenschaft bzw. Bestandnehmer ist verpflichtet, jede

wahrgenommene Beschädigung der Plombe der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal bekanntzugeben. Das Entfernen von Wasserzählern ist nur von einem von der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal hierfür beauftragten Organ zulässig. Für grobe fahrlässige Beschädigungen oder eigenmächtiges Entfernen des Wasserzählers, wird der Liegenschaftseigentümer für die Instandsetzungsarbeiten (Reparaturkosten) herangezogen.

D – DRUCKMINDERER / REGELUNGSEINHEIT

1. Jedes Gebäude, welches mit einer Anschlussleitung versorgt ist, muss vom Anschlusswerber nach dem Wasserzähler mit einem geeigneten Druckminderer bzw. einer geeigneten Regelungseinheit ausgestattet werden.
2. Es wird seitens der Marktgemeinde St. Nikolai im Sausal keine Gewährleistung auf den bauseits eingebauten Druckminderer übernommen! Der Betriebsdruck ist vom Wasserabnehmer einzustellen (Empfehlung: 3,5 – 4,0 bar) und zu überprüfen. Der Wasserabnehmer haftet für etwaige mit dem Betriebsdruck in Zusammenhang stehende Schäden!

E – WARTUNG

Hinsichtlich der vom Abnehmer durchzuführenden Wartungsarbeiten wird empfohlen, ein Protokoll zu verfassen.

1. Die Absperrungen beim Wasserzähler (vor und nachher) sollen mindestens 2 x jährlich auf- und abgedreht werden. Hierzu ist der Abnehmer verpflichtet.
2. Die Wartung des Druckminderers / der Regelungseinheit hat regelmäßig vom Abnehmer zu erfolgen.
3. Hinsichtlich der Hygieneanforderungen sind alle im Objekt verlegten Leitungen bei länger andauernder Nichtbenützung entsprechend den Hygienebestimmungen zu spülen (Legionellen).
4. Im Falle einer Ortsabwesenheit ist die Wasserversorgung abzusperren. Unter Berücksichtigung von etwaigen Bedingungen von Versicherungsgebern wird ab einer Abwesenheit von 48 Stunden die Absperrung empfohlen.
5. Die Anschlussleitung vom Objekteintrittspunkt bis zur Wasserzählungsanlage ist in regelmäßigen Abständen vom Abnehmer auf etwaige Schäden zu kontrollieren. Im Falle von Beschädigungen sind diese unverzüglich dem Wasserversorger zu melden.